

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Marktgemeinde Weisendorf (Gemarkungen Weisendorf, Sauerheim und Hammerbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Weisendorf

vom 23. Juli 2002

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetze vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 348), vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403), vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) und vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Weisendorf wird im Markt Weisendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen, (Brunnen I und II)
 - 1 engeren Schutzzone und
 - 1 weiteren Schutzzone.

- (2) Der Fassungsbereich für Brunnen I umfasst das Grundstück Fl.Nr. 547/6, Gemarkung Weisendorf und der Fassungsbereich für Brunnen II umfasst das Grundstück Fl.Nr. 547/7, Gemarkung Weisendorf.

(3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke

Gemarkung Weisendorf Fl.Nrn. 476/2, Teil 547/1, 547/2 und
Gemarkung Sauerheim Fl.Nrn. 380, 381, 382, 383, Teil 394.

(4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke

Gemarkung Weisendorf Fl.Nrn. Teil 452, 459, 460, 461, 462, 464, 465, 466, 467, 468,
469, 470, Teil 547/1, 547/3, 547/4, 547/8,
Gemarkung Sauerheim Fl.Nrn. 311, 311/1, 312, 313, 373, Teil 376, Teil 377, 378, 379,
384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, Teil
394, 395, Teil 396, 401,402,
Gemarkung Hammerbach Fl.Nrn. 871, 872, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906,
907, 908, 909, 911, 912, 913, 915.

- (5) Die maßgeblichen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 5.000).
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist	verboten		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngung mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen, ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland v. 01.11. - 15.02. - auf Ackerland v. 15.10. - 15.02. - auf Brachland - auf wassergesättigtem, tiefgefrorenem (beachte Anlage 2 Ziff. 1) oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfall-anlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlagen einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.6 Lagern von stickstoff- haltigen Wirtschafts- dünger oder Mineraldün- ger (ausgenommen Kalk) auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu er- richten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sik- kersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anla- gen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Silier- gut ohne Gärsafterwartung und bei Ballensilage
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu be- treiben *	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 2
1.10 Freilandtierhaltung i.S.v. Anlage 2 Ziff. 3	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im we- sentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Gras- narbe flächig dauerhaft zerstört wird
1.11 Beweidung	verboten		-----
1.12 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchs- anleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.14 Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die bodenverfügbare Bereg- nungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziff. 4 neu anzulegen oder erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaß- nahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauer- grünland i.S.v. An- lage 2, Ziff. 5	verboten	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis zu einer Fläche von max. 1.000 m ² und bei Schadensereignissen i.S.v. Anlage 2, Ziff. 6	
1.20 Winterfurche i.S.v. Anlage 2 Ziff. 7	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebe- dingt unvermeidbar	
1.21 ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witter- ungsbedingt möglich	

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3, ausgenommen im Rahmen der Nrn. 1.1, 1.2, 1.6 und 1.12 zugelassenen Handlungen sowie des ordnungsgemäßen Betriebes von Fahr- und Werkzeugen	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage- bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 28.05.1982 (MABl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden; ansonsten verboten, wie in der engeren Schutzzone
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien, z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä., zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder erweitern	verboten		
5.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-----
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		

	in den Fassungs- bereichen	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.14 Düngen nicht landwirtschaftlicher Flächen (Sport-, Golfplätze, etc.) mit Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder sonstigen organischen Düngern	verboten		verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15 Düngen nicht landwirtschaftlicher Flächen (Sport-, Golfplätze, etc.) mit mineralischen oder sonstigen stickstoffhaltigen Düngern	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.16 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	-----	

- 2) Die Verbote Nrn. 2.1, 4.6, 5.10, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Ausnahme begründet werden kann und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht oder
 3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der nach Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der nach Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Weisendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Weisendorf vom 12.09.1983, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt Nr.40 – 12. Jahrgang vom 29. September 1983, wird aufgehoben.

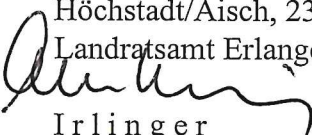
§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 23.07.2002

Landratsamt Erlangen-Höchstadt


Irlinger
Landrat



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.2, 1.9, 1.10, 1.17, 1.19; 1.20

1. Kurzzeitiger auf eine Nacht bezogener Bodenfrost zählt nicht als gefrorener Boden i.S.d. Verordnung.

2. Stallungen

2.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstige Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

3. Freilandhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

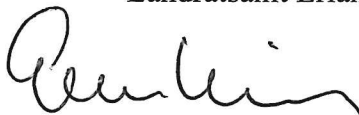
4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau, ausgenommen Tabaksorten, die keine Stickstoffdüngung erhalten.
 - Gemüseanbau
 - Spargelanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

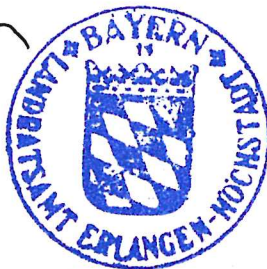
6. Ein Schadensereignis liegt vor, wenn die Gefahr einer Massenvermehrung von Borkenkäfern besteht, ausgelöst auf Grund
 - von Stehendbefall durch rindenbrütende Insekten (Borkenkäfer, Prachtkäfer),
 - Kahlfraß oder bestandsbedrohenden Fraßschäden durch blatt- und nadelfressende Insekten oder
 - abiotischen Schadensereignissen (z.B. Sturm).

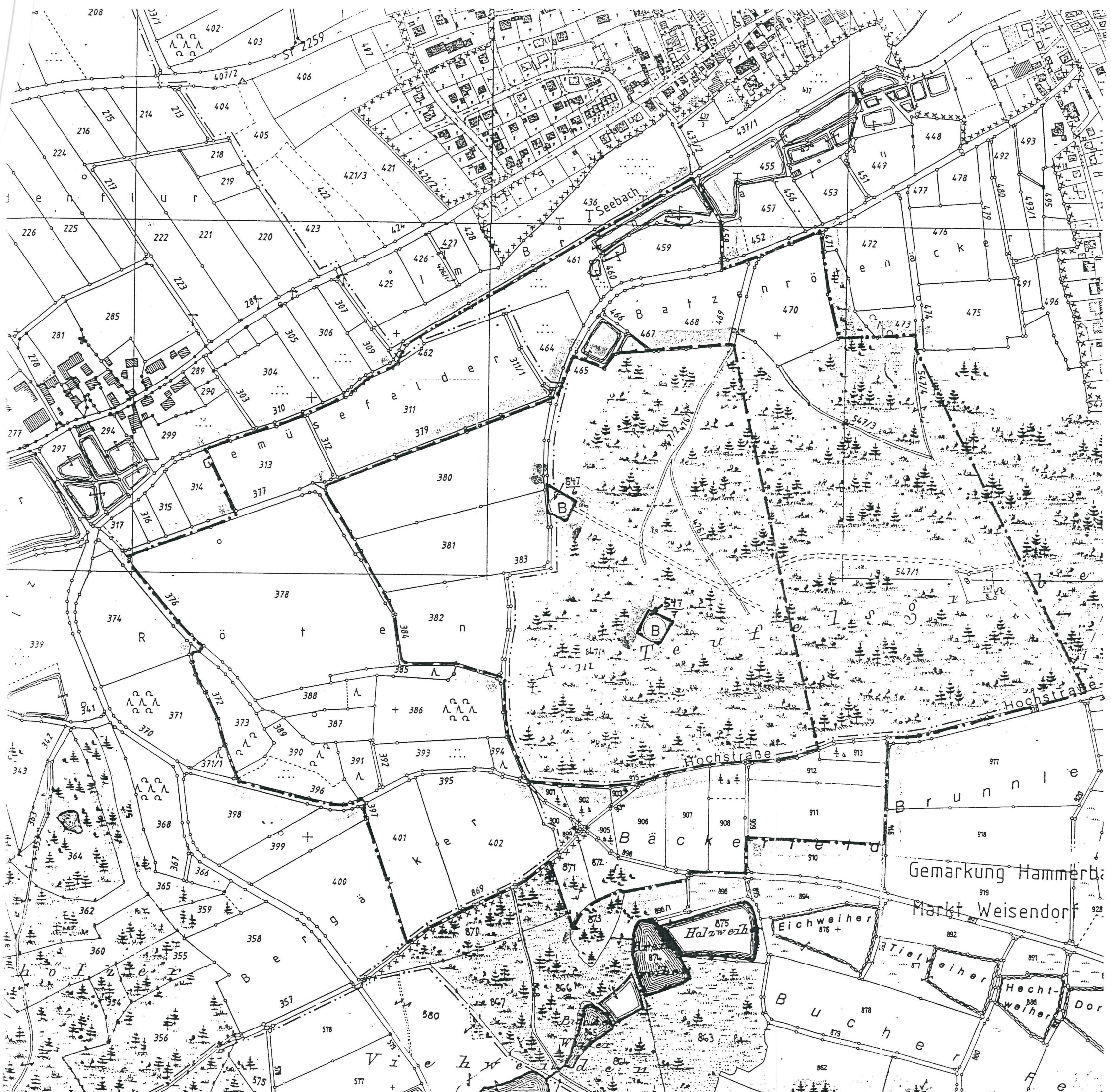
7. Winterfurche ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.

Höchstadt/Aisch, 23.07.2002
Landratsamt Erlangen-Höchstadt



Irlinger
Landrat





Anlage 1
SCHUTZGEBIETSKARTE

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Marktgemeinde Weisendorf (Gemarkungen Weisendorf, Sauerheim und Hammerbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Weisendorf vom 23. Juli 2002

Lageplan: Maßstab 1: 5.000
 Höchststadt a.d. Aisch, 23. Juli 2002
 Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Iringer
 Iringer
 Landrat



LEGENDE:

- (B) Brunnen
- Fassungsbereich
- - - - vorgeschlagene Engere Schutzzone
- · - · vorgeschlagene Weitere Schutzzone